

# **RS OGH 1985/1/15 4Ob505/85, 4Ob584/87, 5Ob635/88, 5Ob20/89, 5Ob85/89**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1985

## Norm

MG §17 Abs2 C3

MRG §27 Abs3

MRG §43 Abs1

## Rechtssatz

Ist eine vor dem Inkrafttreten des MRG geschlossene Vereinbarung über die Höhe des Mietzinses nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften rechtsunwirksam, so sind diesbezüglich - anders als für "Altverträge" im allgemeinen (§ 43 Abs 1 MRG) - die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften weiter anzuwenden § 43 Abs 2 MRG). Damit wird für die Rechtsfolgen nichtiger Vereinbarungen - auch solcher, die zwischen dem früheren Mieter und dem neuen Mieter geschlossen wurden (§ 17 Abs 1 lit a MG) - die Weitergeltung des alten Rechts fingiert, sodaß auch die Neuregelung der Verjährung in § 27 Abs 3 MRG nicht anzuwenden ist. Auch für die Verjährung von Rückforderungsansprüchen aus solchen Vereinbarungen gelten vielmehr die bisherigen Vorschriften.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 505/85

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 505/85

- 4 Ob 584/87

Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 584/87

Veröff: SZ 60/213 = JBI 1990,377 = WoBl 1989,90

- 5 Ob 635/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 635/88

Beisatz: Auch dann, wenn Rückforderungsanspruch aus solchen Vereinbarungen nach dem 01.01.1982 entstanden ist. (T1)

- 5 Ob 20/89

Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 20/89

Veröff: ImmZ 1989,327 = MietSlg XLI/15

- 5 Ob 85/89

Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 85/89

nur: Damit wird für die Rechtsfolgen nichtiger Vereinbarungen die Weitergeltung des alten Rechts fingiert, sodaß auch die Neuregelung der Verjährung in § 27 Abs 3 MRG nicht anzuwenden ist. Auch für die Verjährung von Rückforderungsansprüchen aus solchen Vereinbarungen gelten vielmehr die bisherigen Vorschriften. (T2) Beisatz: § 1431 ABGB (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0067517

## Dokumentnummer

JJR\_19850115\_OGH0002\_0040OB00505\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)